



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Gemeinde Aumühle

Bebauungsplan Nr. 11a

Stand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Oktober 2018

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Aumühle
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planung**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Verkehr/ Erschließung**
4. **Ver- und Entsorgung**
 - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
 - Versorgungseinrichtungen
 - Abfallentsorgung
 - Löschwasser
 - Tiefbauarbeiten
5. **Denkmalschutz**
6. **Naturschutz und Landschaftspflege**
7. **Grünordnerische Festsetzungen**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**
9. **Waldumwandlung**
10. **Immissionsschutz**
11. **Altablagerung**
12. **Störfallbetrieb**



1. PLANUNG

PLANUNGSZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 11a, für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", aufzustellen.

Parallel hierzu wird für die direkt nördlich anschließende Fläche der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Absatz 1 BauGB, die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht nur isolierten Einzelentscheidungen nach den § 34 und § 35 BauGB überlassen werden soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planungsbedarf.

Die Regelungen nach § 34 Baugesetzbuch sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan.

Daher stellt die Gemeinde zur weiteren städtebaulichen Ordnung und Entwicklung den Bebauungsplan Nr. 11a auf.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a ist ca. 3,3 ha groß und umfasst den Bereich der Schule mit Schulgelände der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“, mit Sporthalle, Kita und Krippe, weiterhin die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche, für die seit dem 17.09.2018 eine Waldumwandlungsgenehmigung (Flurstücke 13/7 und 1/165) vorliegt, sowie die Verlängerung dieser Streifen bis zum Sportplatz zusammen mit einer kleinen Waldfläche südlich des Sportplatzes für das Pfadfinderheim und ein Teil der „Bürgerstraße“ mit vier Wohngrundstücken.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle sowie für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

Zum Bringen und Abholen der Kinder soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börnsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen.



Im östlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

Für die vier südöstlich der Bürgerstraße liegenden Wohngrundstücke beabsichtigt die Gemeinde, eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet zu sichern, in Verbindung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11, der dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter vertieft.

Die Wohnstruktur und der vorhandene Gebietscharakter sollen erhalten und durch Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Eingeschossigkeit, der Hauptfirstrichtungen, der Gesamtgebäudehöhe und der Ausnutzung der Grundstücke, geschützt werden.

Auch, wie bereits vorher erläutert, ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Aumühle im Planbereich den vorhandenen Charakter der grünordnerischen Struktur mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern und festzuschreiben. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde zu beachten.

FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind: ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO, Flächen für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbegebiete
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

In Wohngebäuden, als Doppelhaus, ist pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)

Die festgesetzte max. Gesamtgebäudehöhe (9,50 m) (oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches), bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes der überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks, darf nicht überschritten werden.



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Als Außenwandgestaltung sind Verblendmauerwerk, Wandputz, Holzverkleidungen und Fachwerk mit geputzten Gefachen, aber auch mit ausgemauerten Gefachen, zulässig.

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 48° zulässig. Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben.

Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig.

Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m² Grundfläche sind Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als Gründächer zulässig.

Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche als 60 m² haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen.

Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.

Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig.

Bei der farblichen Gestaltung der Außenwände sind nur helle Farbtöne zulässig.

Je Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz bis zu einer Gesamtnettostellplatzfläche von 15 m² vorzusehen.

Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grenze, zulässig. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Carports dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sind in diesen v. g. Anlagen Abstellräume vorhanden, dann gilt, dass diese auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.

Der Abstand der vorderen Fassadenseite der Wohngebäude zur Straßenbegrenzungslinie hin darf max. bis zu 10 m betragen.

Die zur Straße liegende Seite von Carports, Garagen und Stellplätzen muss mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.

Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von 4,00 m zulässig.

ALTERNATIVE STANDORTE

1) Stellplatzanlage

Zur Lösung der Stellplatzproblematik verbunden mit dem Schulbetrieb und der Sporthallennutzung wurden seitens der Gemeinde mehrere Varianten der Lage der Stellplätze untersucht.

Es wurde überprüft, ob nordöstlich der Straße Schwarzer Weg vor dem allgemeinen Wohngebiet eine Stellplatzanlage errichtet werden kann. Das Ergebnis zeigte, dass eine kompakte Anlage in dem Bereich Schwarzer Weg / Bürgerstraße zu dicht an dem Wohngebiet liegen würde, so dass dieses beeinträchtigt wird.

Weiterhin wurde untersucht, entlang des Schwarzen Weges in Richtung Süden eine Stellplatzanlage vorzusehen. Diese kollidierte mit den Waldflächen. Eine Umwandlung in dem Bereich wurde nicht in Aussicht gestellt. Als Ergebnis aller Untersuchungen wurde die in der Planung dargestellte Stellplatzanlage gefunden, weit genug entfernt vom Wohngebiet und dicht an die Bereichen (Schule und Sporthalle) herangeführt, für den die Stellplätze vorgesehen sind.

2) Pfadfinder

Die Gemeinde hat innerhalb des gesamten Gemeindegebietes versucht einen Standort für die Pfadfinderanlage zu finden.



Unter anderem einen Standort an der Bahnstrecke, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12, sowie im Ortsteil Krim und im Bereich der Fläche der Kirche.

Alle vorgenannten Standorte können aufgrund von nutzungsfremden Einflüssen, wie z.B. Kontaminierung des Bodens, Waldflächen, Waldabstandsflächen und Erschließung, nicht verwirklicht werden. Übrig geblieben ist letztendlich der Standort innerhalb dieses Bebauungsplanes. Diese Fläche ist für die Pfadfinderanlage bestens geeignet und gut erschlossen.

Die aufgeführten Standorte 1 und 2 sind Bestandteil der schalltechnischen Untersuchung, das Ergebnis wird unter Ziffer 10 erläutert.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Planverfahren § 13a BauGB erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren des § 13 BauGB und dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

Bei einer Grundfläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m² kann ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dies ist bei dem Bebauungsplan der Fall.

Es entfällt das Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig.

Durch den Bebauungsplan wird erreicht, dass dieser der Innenentwicklung dient und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen und damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft verhindert werden.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. 05 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVObI. S. 369)

3. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Der Plangeltungsbereich liegt an der Bürgerstraße und der Straße „Schwarzer Weg“.

Die Ernst-Anton-Straße führt von der Sachsenwaldstraße aus in südwestlicher Richtung bis zur „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zusammen mit Kindergarten und Turnhalle am Ende, diese Straße endet dort mit einem Wendehammer. Die Bürgerstraße verläuft von der Ernst-Anton-Straße in nordwestlicher Richtung und mündet in die Börnsener Straße, die im westlichen Bereich in nördlicher und südlicher Richtung außerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft.



Die Straßenflächen werden innerhalb des Bebauungsplanes so übernommen, wie sie vorhanden sind. Die Straßenprofile sind so dargestellt, wie die Straßen ausgebaut sind. Die Fläche für die Pfadfinder ist über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche erreichbar.

Hinweis

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahn-Station Aumühle und verfügt somit über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

Neben der S-Bahnstation ist das Plangebiet auch über die Bushaltestellen „Ernst-Anton Weg“ erschlossen.

4. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.2009 geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Bei Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasseranlage, die in die Bille entwässert, ist auf den bisherigen Abfluss von 0,6 l/s*ha zu begrenzen.

Versorgungseinrichtungen

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörendem Netz. Das Rohwasser wird aus vier Brunnen mit Tiefen von 60 bis 130 gewonnen, um anschließend im Wasserwerk aufbereitet zu werden. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek, sowie Teile der Gemeinden Wohltorf und Escheburg Voßmoor.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH und/oder andere Anbieter.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.



Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge, die erforderlich ist, im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.

Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinweis

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in Ratzeburg, darüber zu unterrichten.

Im Verlauf der Börnsener Straße / Ecke –Bürgerstraße verläuft die Gashochdruckleitung der HanseWerk AG, Schlesweg-Hein-Gas-Platz 1, 25451 Quickborn.

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten ist die genaue Lage der Leitung und die zu beachtenden Schutzvorkehrungen zu erfragen. Erdgasleitungen haben einen Schutzstreifen, der nicht überbaut und/oder mit tiefwurzelndem Bewuchs bepflanzt werden darf.

5. DENKMALSCHUTZ

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie südwestlich davon sind zwei gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um die bereits nach dem alten Denkmalschutzgesetz in das Denkmalsbuch eingetragene die Fürstin-Ann-Mari- von Bismarckschule (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie von Bismarck-Gedächtniskirche (außerhalb des Geltungsbereiches). Beim Schulbau erstreckt sich der Denkmalschutz, wie in der Eintragungsurkunde von 1999 angegeben, auf die kammartig angeordneten Klassentrakte nebst den Verbindungsbauten von 1952/1954 sowie die kleine, ursprünglich separate Turnhalle von 1958.

Der Wert eines Kulturdenkmals ergibt sich nicht nur aus dem Objekt an sich, sondern auch aus der Lage und Einbindung in seine Umgebung, in diesem Fall im Übergang zum Wald. Aus diesem Grund werden die größere Bäume bzw. Baumbestände im Bereich der Schule sowie der Schulwald direkt südwestlich der Schule als wichtige Baum-/ Wald-Kulisse zum Erhalt festgesetzt.

Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Parkplätze in der Nähe der denkmalgeschützten Schule bedarf eine denkmalrechtliche Genehmigung.



§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Angaben zum Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. 11a befindet sich relativ zentral im südlichen Bereich der Ortslage Aumühle, nördlich des Waldfriedhofes bzw. westlich des Sportplatzes, direkt südlich anschließend an den Bebauungsplan Nr. 11, welcher gleichzeitig mit dem Bebauungsplan Nr. 11a aufgestellt wird. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a ist 33.096 m² groß und umfasst den Bereich, südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße.

Der Plangeltungsbereich des direkt anschließenden Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin, an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Planung

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle sowie für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

Zum Bringen und Abholen der Kinder soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börnsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen.



Das Planungsziel ist eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet herzustellen. Der angrenzende Bebauungsplan Nr. 11 vertieft dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter.

Vor allem ist der Erhalt des ortstypischen Charakters der Bebauung an der „Bürgerstraße“ ein wichtiger des Planungsziels für dieses Gebiet. In den schon überbauten Bereichen werden Baufenster und die Grundflächenzahl festgesetzt, um eine eventuelle Erweiterung der vorhandenen Gebäude zuzulassen.

Um den Charakter des Gebietes sowie die für die denkmalgeschützte Schule wichtige Einbindung in der Umgebung (Übergang zum Wald) bzw. als Kulisse weiterhin zu erhalten werden Ortsbildprägenden Großbäume bzw. Baumbestände zum Erhalt festgesetzt.

Durch die geplante Anlage von Stellplätzen, einer „Hol- und Bringzone“ und die fußläufige Verbindung zur Bürgerstraße im nordwestlichen Bereich wird der hier vorhandene Wald erheblich in Anspruch genommen. Für diese Waldfläche ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Der Schulwald südwestlich der Schule bleibt weiterhin als Waldfläche erhalten. Mit Bescheid vom 17.09.1992 ist der Bereich zwischen der Schule und dem Schulwald bereits als Grünfläche (Waldabstand) umgewandelt.

Im östlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Hier ist auch für den betroffenen Waldbereich ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Für die Flurstücke 13/7 und 1/165 im Südwesten des Plangeltungsbereiches ist bereits 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldabstand erteilt worden. Dieser Streifen von ca. 20 m Breite (Flurstück 70) wird in Richtung Nordosten bis zum Sportplatz bzw. der Fläche für Pfadfinder (Flurstück 69) als Waldabstand fortgeführt bzw. als Grünfläche umgewandelt. Hierfür ist ebenso ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Der Bebauungsplan Nr. 11a setzt für den Wohnbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Grundflächenzahl ist mit 0,25 festgesetzt.

Die Planfläche umfasst ca. 33.096 m². Davon werden 2.840 m² als WA-Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Das führt zu einer Grundfläche von 710 m². Die Fläche für Gemeinbedarf ist 24.084 m² groß, davon sind 4.722 m² bereits bebaut (das entspricht einer Grundflächenzahl von etwa 0,2. Insgesamt ist die gesamte Grundfläche für das Plangebiet deutlich weniger als 20.000 m².

Das Verfahren wird somit nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes sind dennoch im beschleunigten Verfahren, auch wenn kein Ausgleich erforderlich ist, zu ermitteln und darzustellen.

Zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.



Das Landeswaldgesetz (LWaldG S-H), in der letzten Fassung, regelt u. a. die Umwandlung von Waldflächen. Für die Umwandlung der Waldfläche nordöstlich des Waldweges „Schwarzer Weg“, als Fläche für Gemeinbedarf sowie für die Fläche für Pfadfinder (Flurstück 69) inklusive den Waldstreifen auf dem Flurstück 70 ist, wie bereits erwähnt, eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG, einzuholen. Eine entsprechende Erstaufforstung als Ausgleich ist zu leisten. Für die Erstaufforstung ist ebenfalls eine Genehmigung, Aufforstungsgenehmigung nach § 10 LWaldG, einzuholen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der Boden im Plangebiet gehört, gemäß dem Regionalatlas für Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen bzw. den Böden der (Parabraunerde-) Braunerde- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über (lehmigem) Sand (Geschiebelehm).

Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude soll zugelassen werden. Ferner soll die Schule mit Kindergärten Erweiterungsmöglichkeiten für z.B. Errichtung von Stellplätzen inkl. fußläufiger Zuwegung im Bereich der Schule sowie eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes und die Errichtung eines Hauses für die Pfadfinder zugelassen werden. Somit werden neue Flächen versiegelt bzw. teilversiegelte Flächen vollversiegelt.

Die Erhöhung der zugelassenen Versiegelung im Vergleich mit dem Bestand, führt an der Stelle zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens. Das führt dazu, dass an der Stellen die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die Versiegelung zusätzlich entzogen wird. Durch eine Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitflächige Pflasterung, Schotterrasen oder Rasengitter werden Störungen in das Schutzgut Boden reduziert.

Schutzgut Wasser

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet, abgesehen von einem kleinen Graben im Waldgebiet, im südwestlichen Planbereich, nicht vorhanden.

Der anstehende Boden besteht aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand, mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit. Durch die vorgesehene Planung werden neue Flächen versiegelt.

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Die Beseitigung des überschüssigen Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 11.06.2009) geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Durch offenporige Versiegelung und Beschränkung der versiegelbaren Flächen reduziert sich die Intensität der Belastung und die Beeinträchtigungen werden minimiert.

Schutzgut Landschaftselemente (Flora, Fauna)

Der Planbereich umfasst überwiegend den Bereich um die Schule mit Schulhof - Schulwald – Kita - Krippe - Sporthalle, im südlichen Teil der Ortslage, direkt nördlich des Sachsenwaldes.

Der südwestliche Planbereich bzw. der Bereich zwischen der Schule und dem Schwarzen



Weg wird als Waldfläche bzw. als Waldgürtel von ca. 20 m bis 40 m Breite charakterisiert. Eine asphaltierte Zufahrt zur Schule unterteilt den Waldgürtel in zwei Teilen. Hier wachsen u.a. Kiefern, Fichten, Buchen, Eichen, Birken Ahorn in Größen bis zu ca. 40 cm Stammumfang sowie Jungwuchs und Traubenkirsche als Buschschicht. Die nordwestlich gelegene Fläche ist an einer Stelle etwas feuchter. Hier wachsen auch Erlen. Der südöstliche Teil ist die baumbestandene Grünfläche der Schule mit entsprechenden Installationen und Informationstafeln. Ein Graben, z.Z. trocken, führt quer durch die Fläche.

Der Schwarze Weg ist wassergebunden, ca. 4,3 m breit und wird entsprechend vom Wald besäumt. Die Strecke von der Kreuzung Bürgerstraße bis zur Einfahrt Schule ist beleuchtet.

Aufgrund der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf werden Waldflächen betroffen und eine Waldumwandlung der betroffenen Waldflächen nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ sowie im östlichen Planbereich (Fläche für Pfadfinder und Fläche für Waldabstand, neu Flurstücke 69 sowie 70 tlw) ist zu beantragen und entsprechender Ausgleich ist zu leisten. Der Baumbestand auf der geplanten Fläche für Gemeinbedarf ist gemäß einer Vorabschätzung der Unteren Forstbehörde (Ortstermin am 18.08.2015) etwas älter und „wertvoller“ als der Wald im Bereich der „Grünfläche der Schule“ bzw. südlich der Zufahrt zur Schule.

Für den nördlichen Bereich mit einer Fläche von 2.885 m² ist ein Ausgleich für die Waldumwandlung entsprechend 1:3 anzusetzen. Für den Waldbereich des Pfadfinders (Flurstück 69 neu) zusammen mit der Fortsetzung der Grünfläche (Flurstück 70 neu) bis zum bereits umgewandelten Waldfläche (Flurstücke 1/165 und 13/7), eine Flächengröße von 1.745 m² ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 anzusetzen. Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 12.145 m² (8.655 m² + 3.490 m²) als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11a erforderlich.

Die vorhandene Baum- und Gehölzstruktur innerhalb des Plangeltungsbereichs, abgesehen von dem Bereich der Fläche für Gemeinbedarf, in den Bereichen der neu herzustellenden Stellplätzen mit Zuwegung und für das Baufenster des Pfadfinderhauses sowie für den zukünftigen Ausbau der Weges „Schwarzer Weg“ als Erschließungsstraße bleiben im Weitesten erhalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Die restliche Fläche für Gemeinbedarf im Westen sowie die neu geschaffenen Waldabstände im Osten, sind zur Vermeidung von Gefahren waldfrei zu halten, lediglich können einzelne stabile Solitäre können im Abstandsbereich verbleiben.

Im westlichen Planbereich zu den Wohngrundstücken hin, ist zur Abgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf ein 2 m breiter Pflanzstreifen aus standortheimischen Laubgehölzen als Hecke vorgesehen.

Ca. 525 m östlich des Plangebietes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EGVD 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit ist eine faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des BBS Büro Greuner-Pönicke im November 2016 erstellt worden. Eine Kurzfassung davon ist unter Ziffer 8 dargestellt.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.



Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffs in den Baumbestand. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von Eiben), Pappeln, Weiden und Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

Schutzgut Klima/ Luft

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Böden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die Planung verursacht eine geringfügige Erhöhung der Versiegelung, die durch Erhalt bzw. Ergänzung von Grünstrukturen und durch die vorhandenen, direkt außerhalb angrenzenden Waldstrukturen ausgeglichen wird, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaftsbild

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.



Der größte Teil des Plangebietes ist von der Schulanlage der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ mit Kindergarten, Sporthalle sowie ein paar Wohnhäuser an der „Bürgerstraße“ eingenommen. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel.

Innerhalb des Plangebietes sind einige Großbäume, welche einen harmonischen und besonderen Charakter des Gebietes ergeben. Die Waldflächen im Südwesten des Plangebietes sowie die Großbäume auf dem Schulhof geben einen fließenden Übergang zum angrenzenden Wald.

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart, Vielfalt sowie ggf. Ausblicke führen.

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Sicherung der Schulanlage und zur Errichtung eines Vereinshauses für die Pfadfinder führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes an der Stelle. Mit dem größtmöglichen Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen wird die Veränderung minimiert.

Zusätzlich trägt die Festsetzung eines 2 m breiten Gehölzstreifens als Abgrenzung der Fläche für Gemeinbedarf zu den Wohngrundstücken hin im westlichen Planbereich dazu, das Plangebiet im Ortsbild einzufügen.

Das WA-Gebiet wird in sich nicht viel geändert. Eventuelle Neubauten werden sich aufgrund der Festsetzungen in das Ortsbild einfügen. Somit wird im Bereich der WA-Flächen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft aufgrund der Planung entstehen.

Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung

Während der Bauzeit sind durch Störungen (Lärm und Emissionen wie Staub und Abgase) meist zumutbare Belastungen des Bodens- und Wasserhaushaltes zu erwarten. Die Störungen sind vorübergehend. Es werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erwartet.

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung zu beachten.

Schutzmaßnahmen:

- Die Einzelbäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere
 - Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen



- Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
 - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.
- Bei den Einzelbäumen ist bei jedem Baum ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m² Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
 - Die Errichtung von Nebenanlagen bzw. Versiegelung ist im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäumen nicht zulässig.
 - Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
 - Bei Abgang von Bäumen sind diese durch Ersatzpflanzungen von einem oder mehreren Bäumen vorzunehmen. Bis 1,00 Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) (= 0,32 cm Durchmesser) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum, gleichartiges Gehölz, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 100 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je einen weiteren Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

- Die Einzelbäume sowie die Bäume innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen und zu sichern, nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.“ Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Wurzelraumes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche auf dem Schulgelände und im östlichen Planbereich sowie des noch nicht in Anspruch genommenen Bereiches innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf im



westlichen Planbereich (ehemalige Waldfläche) sind zur Vermeidung von Gefahren waldfrei zu erhalten, lediglich dürfen einzelne stabile Solitäre stehen bleiben.

Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Auf den Grundstücken mit einer Neuversiegelung von mindestens 75 m² ist jeweils ein klein- bis mittelkroniger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Gehölzart:

Empfohlen werden hier die folgenden Arten:

Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Wildbirne (<i>Pyrus communis</i>)
Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	Mehlbeere (<i>Sorbus aria Majestica</i>)
Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	Eberesche (<i>Sorbus intermedia</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Obsthochstämme	

Pflanzgut: Hochstämme 3xv. mB., mindestens 16-18 cm Stammumfang

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 50 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 Mutterboden zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfehlen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgemäß auszuführen.

Heckenanlage zu den Wohngrundstücken hin, im westlichen Planbereich

Als Abgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf zu den Wohngrundstücken hin, im westlichen Planbereich, ist eine zweireihige Hecke, insgesamt 2 m breit und ca. 95 m lang, aus standortheimischen Feldgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Abgegangene Pflanzen sind umgehend mit Pflanzen gleicher Art zu ersetzen.

Gehölzarten: Folgende Sorten sind z.B. zu verwenden:

- Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)	- Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
- Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	- Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
- Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)	- Strauchrosen, heimisch	(<i>Rosa spec.</i>)
- Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)	- Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
- Rot-Buche	(<i>Fagus sylvatica</i>)		

Pflanzgut: Hecke: leichte Sträucher/ leichte Heister 2xv, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m

Die Hecke ist gegen Verbiss landschaftsgerecht einzuzäunen.

Die Pflanzflächen sind mit einer Mulchauflage von mindestens 10 cm Stärke zu versehen. Ausfallende und nicht wiederangewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.

Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25 % der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder



großfugigem Pflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine o. ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagswasser gewährleistet bleibt.

Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden

Für die Grundstücke und privaten Grünflächen wird empfohlen, pro angefangene Grundstücksfläche von 500 m² Größe (falls noch keine Mittel- bis Großbäume vorhanden sind) je einen mittel- bis großkronigen, standortheimischen Laubbaum zu pflanzen.

Es wird mindestens ein Baum je Vorgarten empfohlen.

Empfohlene Laubbäume:

- | | |
|--|--|
| - Obsthochstämme | - Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) |
| - Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) | - Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) |
| - Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) | - Birnbaum (<i>Pyrus communis</i>) |
| - Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) | - Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) |
| - Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | - Eberesche (<i>Sorbus aria „Majestica“</i>) |
| - Sandbirke (<i>Betula verrucosa</i>) | - Schwedische Mehlbeere (<i>Sorbus intermedia</i>) |
| | - Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) |

Pflanzgut:

Hochstamm, 3xv.mDb., mind. Stammumfang 16-18 cm

Außerdem werden auf den Grundstücken Anpflanzungen vor allem mit geeigneten standortheimischen Gehölzen empfohlen wie z.B.

- | | |
|---|---|
| - Ahornarten (<i>Acer spec.</i>) | - Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>) |
| - Birke (<i>Betula pendula</i>) | - Strauch- und Wildrosenarten (<i>Rosa spec.</i>) |
| - Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | - Salweide (<i>Salix caprea</i>) |
| - Hartriegelarten (<i>Cornus spec.</i>) | - Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) |
| - Hasel (<i>Corylus avellana</i>) | - Vogelbeerarten (<i>Sorbus spec.</i>) |
| - Weißdornarten (<i>Crataegus spec.</i>) | - Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>) |
| - Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) | - Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) |
| - Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) | - Obsthochstämme |
| - Heckenkirschenarten (<i>Lonicera spec.</i>) | - Eibe (<i>Taxus baccata</i>) |
| - Kirschenarten (<i>Prunus spec.</i>) | |

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht *Rosa rugosa* und *Rosa tomentosa*).

Ungeeignet sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Für die Grundstücke mit einer dichten Nadelholzanpflanzung wie z.B. Fichten, Koniferen werden empfohlen, diese sukzessiv durch eine entsprechende Laubgehölzanpflanzung zu ersetzen.

Zusätzlich werden auf den Grundstücken Anpflanzungen von Stauden nach Vorbild alter Bauergärten empfohlen wie z.B.:

- | | |
|--|---|
| - Schafgarbe (<i>Achillea filipendulina</i>) | - Schneeglöckchen (<i>Galanthus nivalis</i>) |
| - Eisenhut (<i>Aconitum cammarum</i>) | - Storchschnabel (<i>Geranium sanguineum</i>) |
| - Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>) | - Christrose (<i>Helleborus niger</i>) |
| - Stockrose (<i>Alcea rosea</i>) | - Taglilie (<i>Emmerocallis Hybride</i>) |
| - Anemone (<i>Anemone ...</i>) | - Johanniskraut (<i>Hypericum calycinum</i>) |
| - Akelei (<i>Aquilegia vulgaris</i>) | - Schwertlilie (<i>Iris germanica, I. sibirica</i>) |
| - Haselwurz (<i>Asarum europaeum</i>) | - Goldnessel (<i>Lamium galeobdolon</i>) |
| - Herbstaster (<i>Aster novae-angliae</i>) | - Märzenbecher (<i>Leucojum vernalis</i>) |
| - Blaukissen (<i>Aubretia Hybriden</i>) | - Feuerlilie (<i>Lilium bulbiferum</i>) |
| - Glockenblume (<i>Campanula latifolia</i>) | - Madonnenlilie (<i>Lilium candidum</i>) |
| - Margarithen (<i>Chrysanthemum</i>) | - Lichtnelke (<i>Lychnis calcedonica</i>) |



- | | |
|--|--|
| - Maiglöckchen (<i>Convallaria majalis</i>) | - Vergissmeinnicht (<i>Myosotis sylvatica</i>) |
| - Krokus (<i>Crocus ...</i>) | - Pfingstrose (<i>Paeonia officinalis</i>) |
| - Dahlien (<i>Dahlia variabilis</i>) | - Mohn (<i>Papaver somniferum</i>) |
| - Rittersporn (<i>Delphinium cultorum</i>) | - Phlox (<i>Phlox paniculata</i>) |
| - Bartnelke (<i>Dianthus barbatus</i>) | - Gartenprimel (<i>Primula elatior</i>) |
| - Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>) | - Schaumblüte (<i>Tiarella cordifolia</i>) |
| - Tränendes Herz (<i>Dicentra spectabilis</i>) | - Tulpe (<i>Tulipa ...</i>) |
| - Fingerhut (<i>Digitalis purpurea</i>) | - Immergrün (<i>Vinca minor</i>) |
| - Winterling (<i>Eranthis cilicica</i>) | - Hornveilchen (<i>Viola cornuta</i>) |
| - Kaiserkrone (<i>Fritillaria imperialis</i>) | |

Um einen strukturreichen Garten zu erhalten und zur Förderung des Faunaschutzes, wird zusätzlich eine Reduktion der z.T. hohen Pflegeintensität empfohlen.

Gründächer und Kletterpflanzen

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

- | | |
|--|--|
| - Schöner Lauch (<i>Allium pulchellum</i>) | - Weißer Mauerpfeffer (<i>Sedum album</i>) |
| - Schnittlauch (<i>Allium schoenopr.</i>) | - Fetthenne (<i>Sedum floriferum</i>) |
| - Zittergras (<i>Briza media</i>) | - Milder Mauerpfeffer (<i>Sedum sexangulare</i>) |
| - Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>) | - Mongolen- Sedum (<i>Sedum hybridum</i>) |
| - Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina</i>) | - Kaukasus- Fetthenne (<i>Sedum spurium</i>) |
| - Horst-Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>) | - Tripmadam (<i>Sedum rupestre</i>) |
| - Hauswurz (<i>Jovibarba globifera</i>) | - Dachwurz (<i>Sempervivum tectorum</i>) |
| - Kleine Kammschmiele (<i>Koeleria glauca</i>) | |

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

- | | |
|--|--|
| - Bergwaldrebenarten (<i>Clematis montana spec.</i>) | - Echtes Geißblatt (<i>Lonicera caprifolium</i>) |
| - Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>) | - Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>) |
| - Gemeiner Efeu (<i>Hedera helix</i>) | - Wilder Wein (<i>Parthenocissus tric. 'Veitchii'</i>) |
| - Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>) | - Kletterrosen (<i>Rosa spec.</i>) |

Externer Ausgleich

Es gibt im Planungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe; Waldumwandlung - 12.145 m² Neuwaldbildung sowie 5.800 m² Gehölzausgleich als artenschutzrechtliche Kompensation für Gehölzbrüterarten durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich erbracht werden. Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.



8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies dient auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2
Fledermäuse	Das Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten erfolgt außerhalb der Sommer-Quartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig. Gehölze bis 20 cm Durchmesser: Oktober bis Februar Gehölze 20 – 50 cm Durchmesser: Dezember bis Februar Gehölze > 50 cm Durchmesser: Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).
Vogelarten	Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September
Haselmaus	Der Gehölzbestand kann potenziell von der Haselmaus als Nahrungsraum genutzt werden. Das Fällen von Bäumen ist daher nicht vor dem 1.12. durchzuführen.



Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung sowie Überprüfung zur Haselmaus nachgewiesen wird, dass keine Nutzung der Bäume erfolgt („Negativnachweis“), ist die Fällung von Oktober bis Februar möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall Fledermäuse erforderlich. Es werden Quartierkästen (in Verbindung mit Meisenkästen, s.u.) vorgezogen (nach Fällung vor dem folgenden März) umgesetzt.

CEF-Maßnahme 1a:

Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

Anbringen von 10 Fledermauskästen an Bäumen: 10 Stck. Fledermaushöhle 14mm Einflug

CEF-Maßnahme 1b:

Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren auch an Gebäuden

Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden oder Bäumen: 2 Stck. Großraumhöhle, 2 Stck. Spaltenkästen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich im Verhältnis mind. 1:1 erbracht werden. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden. Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2: Nisthilfen für Gehölzvögel

Ausgleichs-Maßnahme 2a:

Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/Nischenbrüter der Bäume

Aufhängen von Nistkästen an Bäumen: 12 Stck. Meisenkästen 7 Stck. Nischenkästen 5 Höhlenbrüterkästen

Maßnahme 2b: Anbringen von Nistkästen für Eulen und Trauerschnäpper

Aufhängen von 2 Nistkästen an geeigneten Standorten an älteren Bäumen ohne stärkere Störungen: 2 Stck. Waldohreulenkästen 1 Stck. Trauerschnäpper

Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Parkplatz-/Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte am Pfadfindergebäude, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natrium-dampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Ausgleich für Eingriffe in Teillebensräume von Amphibien und Lebensraum von Kleinsäugetieren und Reptilien ohne Gefährdungsgrad kann mit dem Waldausgleich erbracht werden.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle plant mit dem B-Plan Nr. 11a die Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung von Flächen an der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäugetiere und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

9. WALDUMWANDLUNG

Für die Waldfläche im südwestlichen Plangeltungsbereich (südwestlicher Bereich des Flurstücks 1/167, Schulgelände), nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ ist für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit u.a. einer Stellplatzanlage sowie zur Sicherung des Schulstandortes eine Umwandlung von Wald nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Gemäß eines Ortstermins am 18.08.2015 mit der Unteren



Forstbehörde wurde das Ausgleichsverhältnis der Neuwaldbildung / Erstaufforstung bei der Waldumwandlung festgelegt; für die nördliche Waldfläche von 2.885 m² im Verhältnis 1:3.

Für die Flurstücke 13/7 und 1/165 im Südwesten des Plangeltungsbereiches ist bereits 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldabstand erteilt worden. Dieser Streifen von ca. 20 m Breite (Flurstück 70) wird in Richtung Nordosten bis zum Sportplatz bzw. der Fläche für Pfadfinder (Flurstück 69) als Waldabstand fortgeführt bzw. zur Grünfläche umgewandelt. Für den Waldbereich der Fläche für Gemeinbedarf „Pfadfinder“ (Flurstück 69 neu) zusammen mit der Fortsetzung der Grünfläche (Flurstück 70 neu) bis zum bereits umgewandelten Waldfläche (Flurstücke 1/165 und 13/7), eine Flächengröße von 1.745 m² ist ein Antrag auf Waldumwandlung im Verhältnis von 1:2 zu stellen.

Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 12.145 m² als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11a erforderlich.

Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.

Die Gesamtgröße der Fläche beträgt 4,4432 ha. Auf einer Teilfläche von 2,3 ha erfolgt eine Erstaufforstung auf Grundlage des § 10 LWaldG. Der entsprechende Antrag auf Erstaufforstung wurde von der Unteren Forstbehörde am 13.04.2016 genehmigt. Geplant ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen. Die erforderliche Verpflichtung zu einer Erstaufforstung erfolgt auf einer Teilfläche von 12.145 m².

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Lärmimmissionen von der Sportanlage des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. und Pfadfinderhaus

Aus der Schalltechnischen Stellungnahme Nr. 16-10-2
des Ingenieurbüros für Schallschutz, ibs, Grambeker Weg 146, 23879 Mölln

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle hat die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a beschlossen mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept und eine städtebauliche Ordnung des Gebietes herzustellen sowie eine unregelmäßige Verdichtung zu verhindern. Hierfür werden auf den überwiegend bebauten Grundstücken Baugrenzen festgesetzt sowie einzelne neue Baufelder ausgewiesen. Als Art der baulichen Nutzungen werden Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen außerdem die Grundschule sowie Kindergärten, für die eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird.

Das Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, wurde beauftragt, die von den im Südwesten liegenden Sportanlagen des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. ausgehenden Lärmimmissionen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a zu ermitteln und zu beurteilen. Außerdem sollen etwaige Auswirkungen des in der Ausbuchtung der Gemeinbedarfsfläche an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs geplanten Pfadfinderhauses untersucht werden

Zusammenfassung und Bewertung

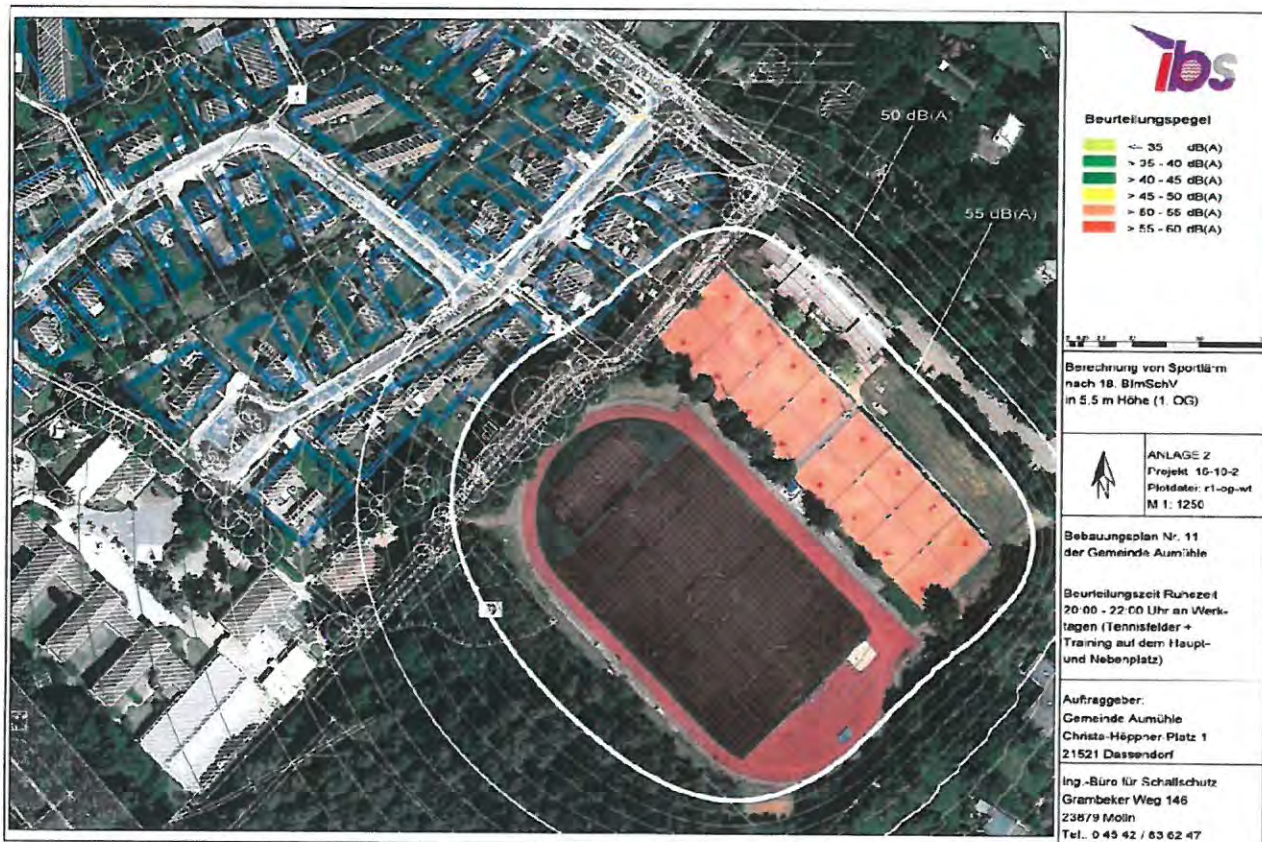
Die Ergebnisse der Sportlärmrechnungen für die besonders schutzbedürftigen Ruhezeiten abends 20:00 - 22:00 Uhr und sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind als Anlagen 2 und 3 eingefügt (siehe unten). Auf den Grundstücken südöstlich der Ernst-Anton-Straße wird der



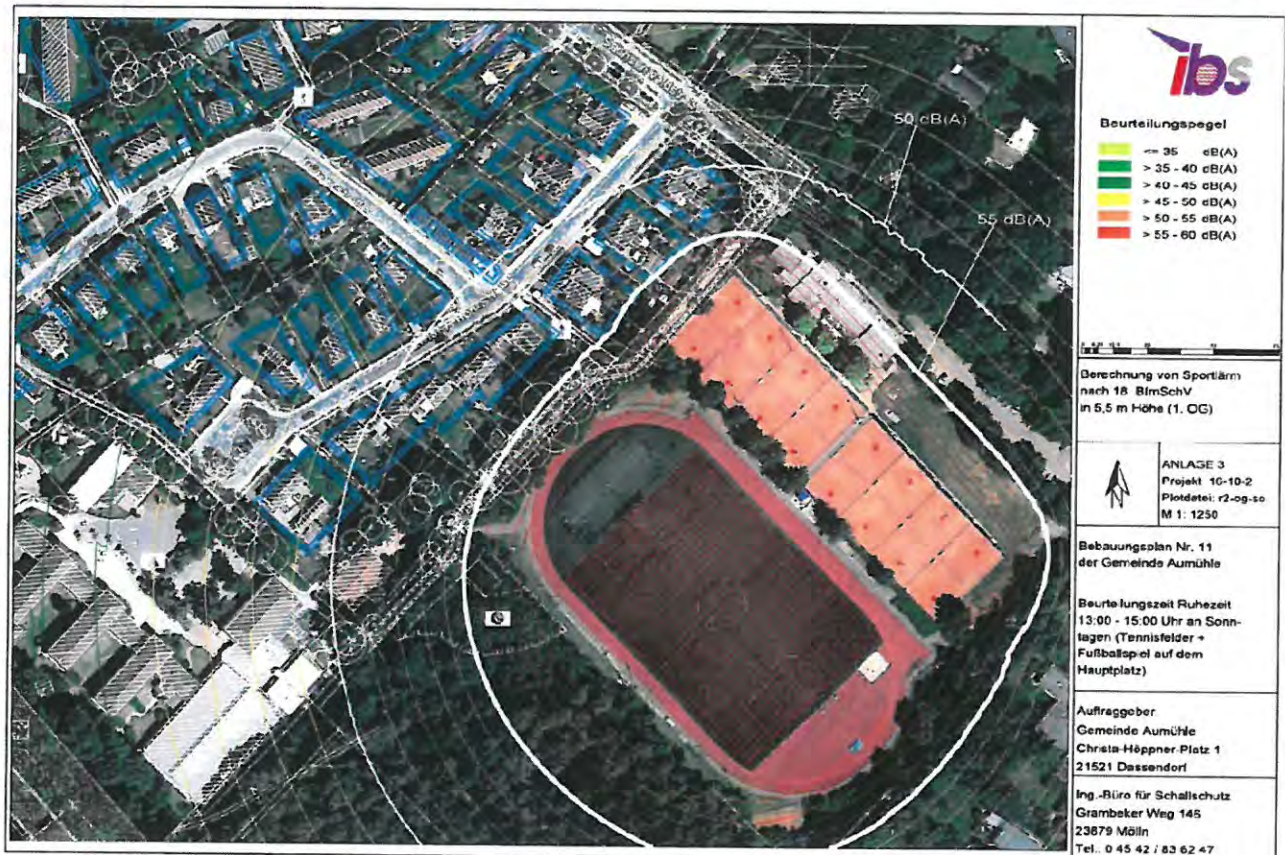
Regel-Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A), der durch eine dünne weiße Linie hervorgehoben ist, an den Bestandsbebauungen überschritten, der um den „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) erhöhte Sollwert von 55 dB(A) aber eingehalten (dicke weiße Linie).

An den im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 festgesetzten Baugrenzen ergeben sich gegenüber den Bestandsbebauungen um 1 - 3 dB(A) höhere Beurteilungspegel, der Sollwert von 55 dB(A) incl. des Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) wird aber auch dort größtenteils eingehalten. Ausgenommen ist im etwas ungünstigeren Beurteilungsfall abends 20:00 - 22:00 Uhr das von der Sachsenwaldstraße aus gesehene dritte Grundstück mit Beurteilungspegel bis 56 dB(A) (gemäß Anlage 2).

Aus fachlicher Sicht wird bei der Überplanung des Wohngebietes die Anwendung des Altanlagenbonus für eine Ausdehnung der Baugrenzen für Anbauten und Neubebauungen bis zur 55 dB(A) - Isophone als vertretbar und im Einklang mit der 18. BImSchV stehend angesehen. Die Baugrenzen der Grundstückszeile zwischen der Ernst-Anton-Straße und den Sportanlagen müssten dann geringfügig an die dicke weiße Linie in der Anlage 2 des Beurteilungsfalls abends 20:00 - 22:00 Uhr angepasst werden.



Anlage 2 (Gutachten)



Anlage 3 (Gutachten)

Will man innerhalb der Baufelder südöstlich der Ernst-Anton-Straße keine baulichen Erweiterungen bzw. Neubebauungen zulassen, an denen sich gegenüber den Bestandsbebauungen bei Beurteilungspegeln in den Ruhezeiten oberhalb von 50 dB(A) höhere Lärmimmissionen ergeben würden, dann müssten die Baugrenzen zwischen den

Isophonen 50 dB(A) und 55 dB(A) in der Anlage 2 in Richtung der Sportanlagen bis zu den vorhandenen Bebauungen zurückversetzt werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwaige zukünftige relevante Änderungen der Sportanlagen mit einem Verlust des Altanlagenbonus einhergehen können. Das Heranrücken der Baugrenzen kann dann für den Verein mit Nachteilen gegenüber der Bestandssituation verbunden sein (wohingegen sich die Beschränkung der Baufenster auf die Bestandsbebauungen nachteilig für die Grundstückseigentümer auswirkt).

Zu erwähnen ist hierbei, dass derzeit innerhalb der Bundesregierung eine Novellierung der 18. BImSchV abgestimmt wird, die u.a. die Anhebung der Immissionsrichtwerte innerhalb der Ruhezeiten auf die sonst tagsüber geltenden Werte – in Allgemeinen Wohngebieten also von 50 dB(A) auf 55 dB(A) – vorsieht. Weiterhin kann unter Umständen am Rand eines Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Sportanlagen unabhängig vom Altanlagenbonus eine gemengelage-typische Anhebung von Immissionsrichtwerten als Abwägungskriterium herangezogen werden.

Ergänzend sei im Zusammenhang mit dem in der Bauleitplanung verankerten Gebot zur Minimierung von Lärmimmissionen darauf hingewiesen, dass sich die Sportanlagen durch Wälle bzw. Wände abschirmen ließen.



Aufgrund des flächenhaften Charakters der Schallquellen, der geringen Abstände zwischen dem Bebauungsplangebiet und den Sportanlagen sowie den städtebaulichen Nachteilen einer solchen Maßnahme stellt sich jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Nutzen bzw. der Realisierbarkeit.

Aus überschlägigen Beurteilungen der vom geplanten Pfadfinderhaus ausgehenden Geräusche nach der Freizeitlärm-Richtlinie lässt sich ableiten, dass an Werktagen incl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen im zusammengehörigen Zeitblock 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr durch Außenaktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken. Außerdem sollte eventuelles Spielen von Musikinstrumenten wie z.B. Gitarre im Freien in diesen besonders schutzbedürftigen Zeiten unterbleiben. Dies kann durch spätere Nutzungsvereinbarungen bzw. Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (ggf. im Zusammenhang mit detaillierteren Lärmimmissionsuntersuchungen der konkreten Planungen) reglementiert werden.

Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse bleibt dem weiteren Abwägungsprozess zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a vorbehalten.

Schalltechnische Prognose für den Neubau einer Stellplatzanlage am „Schwarzen Weg“

Aus der schalltechnische Prognose, Projektnummer 18-022 des Ingenieurbüros M + O Immissionsschutz, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Gewerbering 2, 22113 Oststeinbek b. Hamburg

Aufgabestellung

Es ist geplant, an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck Grundschule in Aumühle eine Stellplatzanlage für Pkw zu errichten. Im Rahmen der Planungen soll die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft geklärt werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg westlich der Grundschule errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind insgesamt 50 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und zurzeit nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf.

In der Örtlichkeit ist derzeit eine Stellplatzanlage mit 21 Plätzen gegenüber der kleinen Turnhalle vorhanden. Hier werden zwei Sportfelder als Parkplatz benutzt. Diese Parkplätze werden in der Untersuchung ebenfalls berücksichtigt.

In Aufstellung befinden sich derzeit die Bebauungspläne 11 und 11a. Diese Bebauungspläne weisen für die Bebauung südlich der Bürgerstraße und an der Ernst-Anton-Straße allgemeine Wohngebiete aus.

Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf wird nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen.



Um aber dennoch eine Grundlage für eine situationsgebundene Abwägung zu haben, werden wir die 18. BImSchV zur Berechnung und Beurteilung heranziehen.

Die 18. BImSchV enthält normative Festlegungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Sportlärm. Die Richtwerte beschreiben Außenwerte, die bei bebauten Flächen in 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung einzuhalten sind.

In einem allgemeinen Wohngebiet gelten also an z.B. einem Sonntag, bei einer üblichen Sportveranstaltung, folgende Richtwerte:

7:00 bis 9:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
9:00 bis 13:00 Uhr	55 dB(A),
13:00 bis 15:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
15:00 bis 20:00 Uhr	55 dB(A),
20:00 bis 22:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A).

Da in der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr die strengeren Richtwerte gelten (aufgrund der 2 Stunden Beurteilungszeit), werden wir unsere Berechnung nur in dieser Zeit durchführen. Wenn die Richtwerte in dieser Zeit eingehalten sind, sind sie es auch in den anderen Zeiten.

Der Ermittlung der Emissionen der Parkfläche erfolgt abweichend zum Anhang Nr. 2 der 18. BImSchV nach der Parkplatzlärmstudie. Die Zuschläge betragen: Parkplatzart 0 dB(A) (Besucherparkplatz), Impulshaltigkeit 4 dB(A), Durchfahranteil K_d wird berücksichtigt. Die Oberfläche der Fahrflächen besteht aus Asphalt/ Beton. Für die Maximalpegelbetrachtung (Geräuschspitze) wird $LW_{max} = 99,5$ dB(A) für Kofferraumklappe schließen in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe der Emissionen bestimmt sich über die Anzahl der Parkbewegungen. Ein Pkw verursacht zwei Parkbewegungen (Ein- und Ausparken). Wir setzen folgende Parkbewegungen an:

- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr 1 Parkbewegung pro Stellplatz und pro Stunde.

Demnach wird angenommen, dass sich der gesamte Parkplatz in der Zeit von 20:00 bis 21:00 füllt und in der Zeit von 21:00 bis 22:00 Uhr leert.

Für die Emissionen der Pkw-Fahrstrecken von der Grundstückszufahrt bis zum Parkplatz gilt ein auf 1 m und einen Vorgang pro Stunde bezogener Schallleistungspegel von

- Fahrstrecke: $L'WA, 1h = 44,5$ dB(A)/m (auf Asphalt bei 20 km/h).
- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr werden 2 x 50 Fahrten je Stunde berücksichtigt.

In Anlage 1 ist ein Lageplan mit Quellen und Immissionsorten enthalten.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Sound- Plan auf Grundlage des in der 18 BImSchV beschriebenen Verfahrens, wobei die Ausbreitung nach ISO 9613-2 berechnet wurde. Dem Rechenmodell wurden folgende Quellen-Höhen zugrunde gelegt:

- ☐ Immissionsorte: 2,4 m über Gelände für das EG 2,8 m für jedes weitere Geschoss
- ☐ Fahr- und Rangierwege: 0,5 m über Gelände

Der Boden ist im Bereich des Parkplatzes und der Straße als hart, die sonstige Umgebung ist als schallweich angenommen worden. Die Quellen wurden spektral berücksichtigt

Die folgende Tabelle enthält die aus oben genannten Vorgängen resultierenden Immissionen (Beurteilungspegel) für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr.



Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,TiR,max	LTiR,max	LTiR,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO1	WA	EG	S	50	38,3	---	80	51,3	---
		1.OG		50	39,8	---	80	52,3	---
		2.OG		50	40,7	---	80	53,4	---
IO2	WA	EG	W	50	37,6	---	80	52,5	---
		1.OG		50	39,4	---	80	53,6	---
		2.OG		50	40,8	---	80	54,5	---
IO3	WR	EG	O	45	36,0	---	75	51,4	---
		1.OG		45	36,9	---	75	51,4	---
		2.OG		45	37,6	---	75	52,2	---
IO4	WR	EG	O	45	35,0	---	75	49,6	---
		1.OG		45	35,7	---	75	50,3	---
		2.OG		45	36,4	---	75	50,7	---
IO5	WA	EG	SO	50	40,4	---	80	55,2	---
		1.OG		50	41,0	---	80	55,8	---
		2.OG		50	41,5	---	80	56,4	---
IO6	WA	EG	SO	50	43,4	---	80	57,8	---
		1.OG		50	43,4	---	80	57,7	---
		2.OG		50	43,4	---	80	57,4	---
IO7	WA	EG	SW	50	34,8	---	80	53,3	---
		1.OG		50	38,7	---	80	56,6	---
		2.OG		50	40,5	---	80	58,8	---

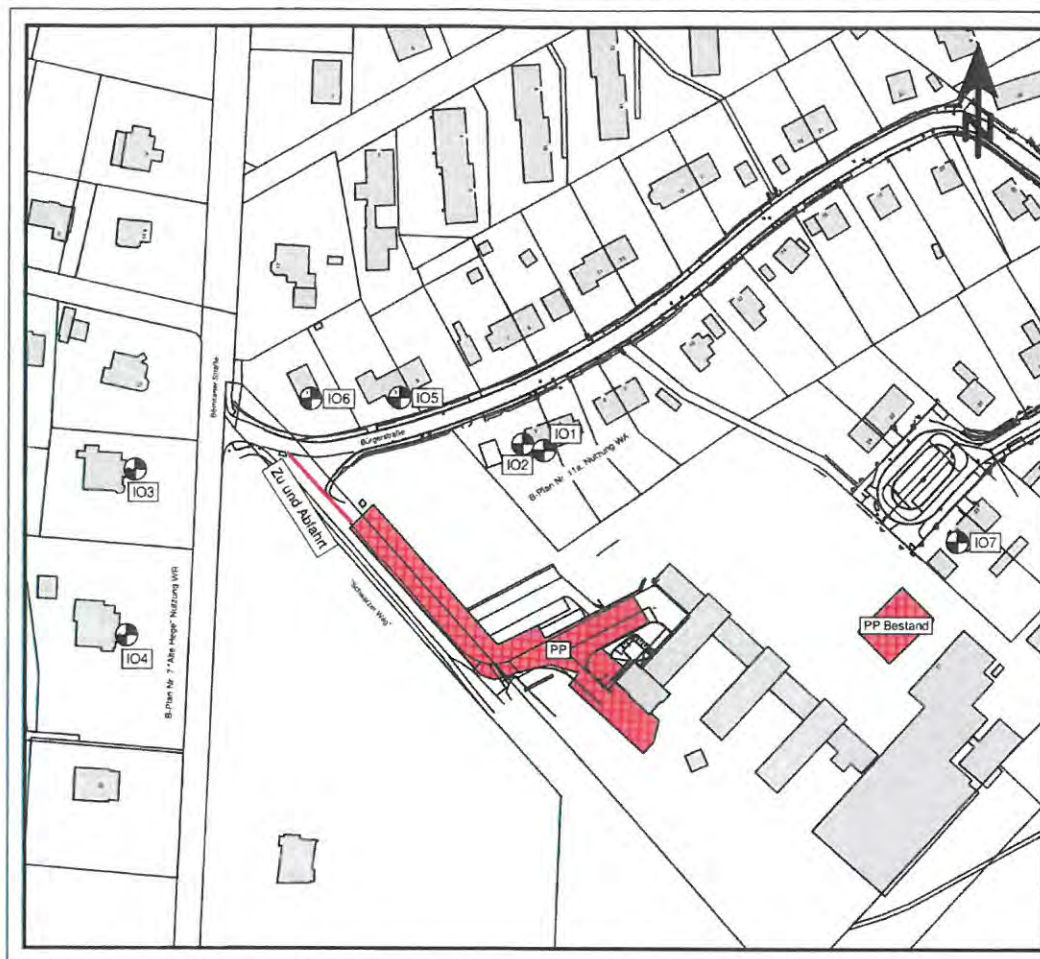
Die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Höchsten Immissionen betragen 43,4 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet WA und 37,6 dB(A) im reinen Wohngebiet WR. Die Richtwerte werden um 6,6 dB(A) und mehr unterschritten. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.



Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg in Aumühle

Projekt Nr. 18-022



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Parkplatz
- Linienquelle

Auftraggeber:
Gemeinde Aumühle

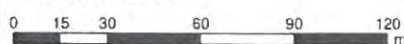
Auftragnehmer



M+O Immissionsschutz
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Charakteristik 2
22.10.2018, 10.00 Uhr
Baujahr: 2018
Feldnummer: 17.1.2018 (10)

Maßstab 1:1774



Datum: 15.05.2018
Bearbeiter: Guido Wahlers

M:\LAERM\Projekte\18-022 Parkplätze Schwarzer Weg, Aumühle\SoundPlan\18-022 Modell\Blatt11.sgs letzte Änderung 15.05.2018

Allgemeines zu den Geräuschen von Kindern auf der geplanten Anlage

Allein eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten lässt Kinderlärm nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB werden. Anders als bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung durch den Lärm technischer Anlagen ist bei Erzeugen von Lärm durch kindliches Spielen, sei es auf Kinderspielplätzen, im Schulbereich oder auf der Straße, zu berücksichtigen, dass Kinderlärm eine notwendige



Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens darstellt, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Bei einer vorzunehmenden Güterabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Nachbarn an Ungestörtheit einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer kinderfreundlichen Umwelt andererseits steht daher der Begriff der Wesentlichkeit bei der Beurteilung unter einem allgemeinen Toleranzgebot.

Mit dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 1a BImSchG wird sichergestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (Kindertagesbetreuung) hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 BImSchG u.a. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach der Gesetzesbegründung sind die in der Norm verwendeten Begrifflichkeiten wie folgt auszulegen (BT-Drs. 17/4836):

Unter Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu verstehen, d.h. Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Unter ähnlichen Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen sind bestimmte Formen der Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu verstehen, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden (z.B. Kinderläden). Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen sind kleinräumige Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu.

Der Anwendungsbereich der Privilegierung erstreckt sich auf Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden. Darunter fallen nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/4836) zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuern.

Über den eigentlichen Anwendungsbereich hinaus ist die Privilegierungsregelung ihrer Art nach so grundsätzlicher Natur, dass sie auch auf das sonstige Immissionsschutzrecht und über das zivile Nachbarschaftsrecht hinaus auch auf das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, ausstrahlt, soweit dieses jeweils für die Bewertung von Kinderlärm relevant ist. Auch für Wohnungseigentümer besteht bei der Auslegung von § 14 WEG eine gesteigerte Duldungspflicht gegenüber Kinderlärm.

11. ALTABLAGERUNG

Hinweis:

In der Nachbarschaft des Bereiches für die Pfadfinder befindet sich Altablagerung „Viertbusch“. Im Zuge von Baumaßnahmen in diesem Bereich ist der folgende Hinweis zu berücksichtigen:

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, der



Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, darüber zu informieren.

12. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

Aumühle, den 22. 11. 2018



-Bürgermeister-